



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 55 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Schiedsrichterausschuss

Satzung/Ordnung: Schiedsrichterordnung

Antrag: Änderung § 6 (3)

Bisher: (3) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein unter Berücksichtigung des § 7 (8), erst ab dem nächsten bzw. übernächsten Spieljahr auf das Pflichtsoll angerechnet werden.

Neu: (3) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr **für einen Verein**, ~~sofern sie nicht im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter ausscheiden.~~ Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein unter Berücksichtigung des § 7 (8) **der SR-Ordnung**, erst ab dem nächsten bzw. übernächsten Spieljahr auf das Pflichtsoll angerechnet werden.

Weiterhin ist in der Spielordnung § 7, Ziffer 6 - (3) zu streichen, da dies eine „Doppelung“ mit der o.g. Änderung in der SR-Ordnung darstellt.

Begründung: Klarstellung bzw. eindeutiger Formulierung um bisherige unterschiedliche „Sichtweisen“ sowie Bewertungen auszuschließen.

Inkrafttreten: 01.07.2019